

678 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien,

10. Dezember 1970

Zl. 3391-Pr.2/1970

281/A.B.

zu 293/J.

Präs. am 11. Dez. 1970

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n 1.

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Kinzl und Genossen vom 29. Oktober 1970, Nr. 293/J, betr. die Beschaffung der Unterlagen für die Gewährung von Studienbeihilfen, beehre ich mich mitzuteilen, daß ein Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen, der den Finanzämtern die Ausstellung von Bestätigungen über das Ausmaß gewährter Familienbeihilfen untersagt, nicht besteht.

Die Finanzverwaltung hat im Gegenteil ihre Bereitwilligkeit zur Mitwirkung an der Feststellung der sozialen Bedürftigkeit als Voraussetzung für die Studienbeihilfengewährung dadurch zum Ausdruck gebracht, daß die unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Finanzen von der Unterrichtsverwaltung hergestellten Merkblätter für den Studienbeihilfenbezug (soziale Bedürftigkeit) sowie die internen Vordrucke darauf hinweisen, daß bei Personen, die keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, die Höhe des Jahresbezuges an Familienbeihilfe durch das Finanzamt bestätigt wird. Bei nichtselbständig Tätigen ist eine Bestätigung nicht erforderlich, weil bereits die vom Arbeitgeber erstellte Jahreslohnbestätigung das Ausmaß der ausbezahlten Familienbeihilfe in treffenderer Form enthält.

Das Bundesministerium für Finanzen hat bloß mit Erlaß vom 28. Oktober 1968, Zl. 258.536-7a/1968, die Finanzämter angewiesen, die Ausstellung von Bestätigungen auf jene Fälle zu beschränken, in welchen Daten, deren Bestätigung gewünscht wird, nicht aus den dem Abgabepflichtigen vorliegenden Bescheiden bereits ersichtlich sind. Da Abgabenbescheide über gutgeschriebene bzw. zur Anweisung gelangte Familienbeihilfen nicht bestehen, ist die Verweigerung der Ausstellung einer Bestätigung über ausbezahlte Familienbeihilfen durch ein Finanzamt unter Berufung auf den zitierten Erlaß jedenfalls nicht gerechtfertigt.

Im Hinblick auf die gegebene Lage ist jedoch weder die
Aufhebung noch die Änderung eines Erlasses erforderlich.

Der Bundesminister:

